

Vereinbarung

**zwischen
der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
der
Industrie und Handelskammer Trier
und der Rechtsanwaltskammer Koblenz**

**über die Errichtung einer gemeinsamen Schlichtungsstelle zur Beilegung von
kaufmännischen Streitigkeiten**

§ 1

Errichtung

Die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz (nachfolgend IHK Koblenz), die Industrie- und Handelskammer Trier (nachfolgend IHK Trier) und die Rechtsanwaltskammer Koblenz (nachfolgend RAKKO) errichten gemeinsam eine Schlichtungsstelle zur Beilegung von kaufmännischen Streitigkeiten.

§ 2

Name, Briefkopf

Sie führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten“ und wird als Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung errichtet. Sie wird unter einem eigenen Briefkopf, der die beteiligten Stellen in gleicher Weise nennt, im Rechtsverkehr auftreten.

§ 3

Zweck

Zweck der Schlichtungsstelle ist die Betreuung und Abwicklung von Schlichtungsverfahren gemäß der gemeinsamen Verfahrensordnung.

§ 4

Beschlüsse, Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Beschlüsse der beteiligten Stellen werden einstimmig gefasst.
2. Die Geschäftsführung und Vertretung der Schlichtungsstelle erfolgt durch die IHK Koblenz, die IHK Trier und die RAKKO gemeinschaftlich.

§ 5

Geschäftsstellen

1. Die Geschäftsstellen sind bei der IHK Koblenz, Schlossstrasse 2, 56068 Koblenz und der IHK Trier, Herzogenbuscher Strasse 12, 54292 Trier eingerichtet.
2. Den Geschäftsstellen obliegt die gesamte Verfahrensbetreuung der im Bereich der jeweiligen IHK anhängigen Verfahren. Sie werden die Gewerbetreibenden in allen, das Schlichtungsverfahren betreffenden Verfahrensfragen beraten.
3. Die IHK´s stellen die für den erforderlichen Betrieb ihrer jeweiligen Geschäftsstelle erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung.
4. Die IHK´s und die RAKKO benennen jeweils einen Vertreter, der für die Führung der Geschäftsstelle zuständig ist. Zu deren Aufgaben gehört vor allem die gemeinsame Zusammenstellung einer Liste von Schlichtern, die die Voraussetzung der Verfahrensordnung erfüllen müssen.
5. Für die laufenden Angelegenheiten des regelmäßigen Geschäftsbetriebes ist abweichend von Absatz 4 der Vertreter der IHK für die jeweilige Geschäftsstelle allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Der jeweilige Geschäftsführer ist verpflichtet, bei Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Zu den Aufgaben der Schlichtungsstelle gehört insbesondere die Bestimmung von Schlichtern, soweit dies nach der Verfahrensordnung erforderlich ist. Es dürfen nur Schlichter aus der gemeinsamen Liste vorgeschlagen werden.
6. Der Vertreter der RAKKO wird regelmäßig über die laufenden Angelegenheiten der Schlichtungsstelle unterrichtet.

§ 6

Verfahren bei Auswahl, Vorschlägen und Ernennung von Schlichtern

1. Schlichter sind Einzelschlichter, Vorsitzender und Beisitzer einer Schlichtungskammer

2. Schlichter werden in der Regel aus einem Kreis von Juristen aus der Anwaltschaft, der Kammern und von Wirtschaftsverbänden oder Justiz (ehemalige Richter) ausgewählt. Sie müssen die, in der Verfahrensordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Schlichter werden von den IHKs und der RAKKO einvernehmlich ausgewählt und in die Liste der Schlichter aufgenommen.

§ 7

Verteilung der Kostenpauschale, Sach- und Personalkosten

Die nach der Verfahrensordnung von der Schlichtungsstelle erhobene Kostenpauschale erhält die IHK als Ausgleich für die bei der Geschäftsstelle entstandenen und von ihr zu tragenden Sach- und Personalkosten. Die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit entstehenden sonstigen Kosten tragen die IHKs und RAKKO im Rahmen ihrer jeweiligen eigenen Aktivitäten selbst.

§ 8

Rechtsform

Die IHK Koblenz, die IHK Trier und die RAKKO errichten die Schlichtungsstelle in Form einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung. Die IHK Koblenz, die IHK Trier und die RAKKO haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner.

9

Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf laufende Schlichtungsverfahren; diese werden gemeinsam weitergeführt. Haben Gewerbetreibende vertraglich die Durchführung einer Schlichtung vor der Schlichtungsstelle vereinbart, ist das

gemeinsame Schlichtungsverfahren auch dann durchzuführen, wenn die Kündigung dieser Vereinbarung bereits wirksam geworden ist.

§ 10

Schriftform, salvatorische Klausel

1. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder einer Lücke gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.